

Beitragsordnung

Die Beiträge werden laut § 4 (3) der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.10.2012 von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Vereinsbeiträge

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat mindestens 1,- € und wird als Jahresbeitrag fällig.
3. Der Jahresbeitrag wird pro Geschäftsjahr entrichtet (siehe § 1 (3) der Vereinssatzung).
4. Entsprechend § 4 (3) der Vereinssatzung werden die Mitgliedsbeiträge jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf der Basis des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.10.2009 beträgt der Jahresbeitrag mind. 12,- €.
5. Der auf der Einzugsermächtigung festgesetzte Beitrag (mind. 12,- € / Geschäftsjahr), wird einmal jährlich dem Konto des Mitgliedes zur Last gelegt.
6. Der Beitrag ist bargeldlos jeweils am 01.11. eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.
7. Die Ermächtigung zur Lastschrift erlischt mit Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
8. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
9. Erfolgt die Aufnahme in den Verein im laufenden Geschäftsjahr vom 01.10. bis 31.07. des Folgejahres, ist der erste Beitrag in bar gegen Quittung (mit Angabe über den Grund des Geldzuflusses) zu entrichten.

Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2013 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.